

Beschluss des Akkreditierungsrates

| | |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------|
| Antrag: | 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren |
| Studiengang: | Psychologie, B.Sc. |
| Hochschule: | FernUniversität in Hagen |
| Standort: | Hagen |
| Datum: | 29.09.2020 |
| Akkreditierungsfrist: | 01.10.2020 - 30.09.2028 |

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts), der Antragsunterlagen sowie der Stellungnahme der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten zu begrenzen. § 7 Abs. 1 PO ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur war jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule kündigt in ihrer Stellungnahme an, die Prüfungsordnung im laufenden Wintersemester im Sinne der Auflage zu ändern und gibt die Formulierung des Änderungspassus wieder. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen auf maximal 50% der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte begrenzt ist. Die Formulierung ist daher geeignet, das Monitum zu beheben. Bis zum Nachweis der Erfüllung der Auflage durch Einreichung der überarbeiteten Prüfungsordnung muss die Auflage jedoch bestehen bleiben.